

# **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung)**

Vom 30. Januar 2019 - Az.: 7-8433.1/1 -

## **PRÄAMBEL**

Seit dem Inkrafttreten der letzten VwV Breitbandförderung im August 2015 hat sich die Versorgungs- und Bedarfslage in Baden-Württemberg weiterentwickelt. So verfügten Mitte des Jahres 2018 über 80 Prozent aller Haushalte und rund 60 Prozent aller gewerblichen und institutionellen Anschlüsse über Bandbreiten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde (Mbit/s). Die flächendeckende Versorgung mit dieser Bandbreite ist noch nicht abgeschlossen.

Die novellierte Fördervorschrift will weiterhin die Erreichung einer bedarfsgerechten, flächendeckenden und erschwinglichen Breitbandversorgung sicherstellen. Um die Bedarfe der Zukunft befriedigen zu können, wurde das Bandbreitenziel angepasst. Bis zum Jahr 2025 sollen landesweit flächendeckende Gigabitnetze errichtet werden.

Der hierfür regelmäßig erforderliche Ausbau des Glasfasernetzes bis zum Gebäude (FTTB / fiber to the building) soll künftig vorrangig über die Kofinanzierung der Breitbandförderung des Bundes unterstützt werden. Dies wird über die Verwaltungsvorschrift Breitbandmitfinanzierung vom 30. Januar 2019 sichergestellt.

Über die weitergeltende und nur geringfügig angepasste Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung wird sichergestellt, dass bereits begonnene Ausbauprojekte mit dem Ausbauziel von mindestens 50 Mbit/s, in der Regel Glasfasernetze bis zum Kabelverzweiger (FTTC = fibre to the curb), fortgesetzt werden können.

## **INHALTSÜBERSICHT**

- 1 Ziel und Zweck der Breitbandförderung
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Zuwendungsempfänger und Anwendungsbereich
- 4 Räumliche Abgrenzung, allgemeine Vorgaben, Markterkundungsverfahren

- 5 Antrag
- 6 Zuwendungsfähige Vorhaben
- 7 Zuwendungsvoraussetzungen
- 8 Höhe von Pauschalen und Zuschüssen
- 9 Gebietsbezogene Staffelung von Pauschalen und Zuschüssen
- 10 Sonstige Zuwendungsbedingungen
- 11 Auswahlverfahren
- 12 Monitoring und Berichtspflicht
- 13 Dokumentationspflicht
- 14 Verfahren
- 15 Übergangsregelung
- 16 Schlussvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **1 Ziel und Zweck der Breitbandförderung**

Ziel der Breitbandförderung ist es, unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Vorgaben und technischen Entwicklungen, die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung mit einer Übertragungsrate von in der Regel mindestens 50 Mbit/s beim Herunterladen (asymmetrische Übertragungsrate) zu schaffen. Zur Deckung des gewerblichen Bedarfs sind Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s beim Herunter- und Hochladen (symmetrische Übertragungsrate) erforderlich.

Die Zuwendungsempfänger sollen in die Lage versetzt werden, Mängel in der Breitbandversorgung, die durch den freien Markt innerhalb der nächsten drei Jahre nicht beseitigt werden, auf der Grundlage eigener Entwicklungsüberlegungen zu beheben. In unterversorgten Gebieten soll die Schaffung einer flächendeckenden, zuverlässigen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur erfolgen, um die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen und damit strukturelle Mängel zu beseitigen.

Dies erfolgt durch den Aufbau von NGA-Netzen. NGA-Netze sind Netze, über die Dienste mit sehr hohen Datenübertragungsraten angeboten werden können (Netze der nächsten Generation oder „Next Generation Access“). Die geförderte Lösung

wird im Regelfall den Einsatz von Glasfaserkabeln notwendig machen. Andere technische Lösungen können akzeptiert werden, wenn sie im Vergleich zur im betreffenden Gebiet gegebenen Situation eine wesentlich bessere Versorgung als bisher ermöglichen.

Die so geschaffenen kommunalen NGA-Netze sind in einem offenen und transparenten Auswahlverfahren dem Markt zum Betrieb anzudienen.

## **2 Rechtsgrundlagen**

Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung vom 1. August 2015 - Az.: 42-8433.12 Regelungen -) fortgeschrieben. Diese ist nach Genehmigung durch die Europäische Kommission am 22. Juli 2015, Aktenzeichen Staatliche Beihilfe SA. 41416 (2015/N) - Deutschland - NGA-Förderregelung Baden-Württemberg, die beihilferechtliche Grundlage.

Die notwendigen Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, europarechtlicher Vorgaben sowie §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a, anzuwenden.

Als weitere Grundlagen sind die „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26. Januar 2013 (2013/C 25/01)“ (ABl. C 25 vom 26. Januar 2013, S. 1) (EU-Breitbandleitlinien) und die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die

elektronische Kommunikation (ABl. L 155 vom 23. Mai 2014, S. 1) sowie deren Umsetzung in nationales Recht, die Artikel 1 bis 12 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO- ABl. L 187 vom 26. Juni 2014) sowie die jeweils gültigen Regelungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **3 Zuwendungsempfänger und Anwendungsbereich**

#### **3.1 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Landkreise.

#### **3.2 Anwendungsbereich**

Die Förderung erfolgt nachrangig zu anderen Förderprogrammen. Nach dieser Verwaltungsvorschrift werden nur diejenigen Maßnahmen gefördert, die nicht durch ein anderes Förderprogramm, insbesondere durch die Breitbandförderung des Bundes, gefördert werden können.

### **4 Räumliche Abgrenzung, allgemeine Vorgaben, Markterkundungsverfahren**

#### **4.1 Räumliche Abgrenzung**

Zuwendungen werden in folgenden Raumkategorien des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom 23. Juli 2002 gewährt:

- Ländlicher Raum im engeren Sinne,

- Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum und
- Randzone um die Verdichtungsräume.

In begründeten Einzelfällen können auch Maßnahmen im Verdichtungsraum gefördert werden, insbesondere in Orten mit ländlicher Prägung. Überregionale Backbone-Netze sind, wenn die Fördervoraussetzungen gegeben sind, auch im Verdichtungsraum förderfähig.

## 4.2 Allgemeine Vorgaben

- 4.2.1 Für alle Maßnahmen gilt, dass der ausgewählte Netzbetreiber anderen Telekommunikationsanbietern zu fairen und nicht diskriminierenden Bedingungen offenen Zugang auf Vorleistungsebene im Sinne der EU-Breitbandleitlinien gewähren muss (Open Access). Im Rahmen dieses Zugangs ist für mindestens sieben Jahre eine vollständige physikalische Entbündelung des Teilnehmeranschlusses sowie des Bitstream-Zugangs bereitzustellen. Ein zeitlich unbefristeter offener Zugang ist für die Nutzung von Kabelschutzrohren und Masten, unbeschalteten Glasfaserleitungen und Straßenverteilerkästen zu gewähren. Der offene Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die jeweilige Maßnahme eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden. Der Zugang ist unverzüglich auf Nachfrage zu gewähren. Die Verpflichtung zum offenen Netzzugang gilt unabhängig von der Veränderung bei Eigentumsverhältnissen.
- 4.2.2 Telekommunikationsanbieter sind verpflichtet, zur Planung einer Maßnahme im Versorgungsgebiet auf Anfrage den am Auswahlverfahren beteiligten Unternehmen umfassend und frühzeitig den Zugang zu den notwendigen Informationen zu gewährleisten.
- 4.2.3 Die Vorleistungsentgelte sollen sich an den von der Bundesnetzagentur festgelegten und genehmigten Entgelten orientieren oder, sofern solche Entgelte nicht verfügbar sind, auf Benchmarks stützen, die in vergleichbaren wettbewerbsintensiveren Gebieten des Landes oder der EU gelten. Sofern solche Entgelte nicht verfügbar sind, müssen die Preise im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientie-

rung stehen und daher die Kosten abbilden, die bei effizienter Leistungsbereitstellung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort entstehen. Dies ist von den Netzbetreibern plausibel darzulegen.

Kann keine Einigung zwischen dem Netzbetreiber und dem Zugangsnachfrager über die Vorleistungsentgelte erzielt werden, kann es sich anbieten, dass im Streitfall eine von der beihilfegewährenden Stelle zu bestimmende Gutachterin oder Gutachter ein Kostengutachten erstellt. Für diesen Fall soll ein entsprechender Vorbehalt im Fördervertrag integriert werden. Die Anbieter sollen zuvor eine angemessene Frist zur Einigung erhalten haben und bezüglich der Bestimmung des Gutachters angehört werden.

Für Unternehmen, die aufgrund einer Festlegung der Bundesnetzagentur über beträchtliche Marktmacht verfügen, gilt im Übrigen, dass sie für Zugangsleistungen auf Vorleistungsebene, die aus Teil 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) einer Entgeltgenehmigungspflicht unterworfen sind, keine anderen als die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte verlangen dürfen.

- 4.2.4 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben, die mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbart wurden, zu überwachen und der Bewilligungsbehörde hierüber auf Anfrage Auskunft zu geben.
- 4.2.5 Um zu verhindern, dass dem ausgewählten Netzbetreiber einer passiven Infrastruktur, die vom Zuwendungsempfänger erstellt wurde, im Verhältnis zur staatlichen Förderung eine übermäßige Rendite (Preise für die Breitbanddienstleistungen über dem marktüblichen Preis oder über den Preisen vergleichbar denen in regulierten Gebieten) ermöglicht wird, überprüft der Zuwendungsempfänger in der Regel nach fünf Jahren, ob die Nachfrage nach Breitbanddiensten über das im Angebot des Netzbetreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Ist die tatsächliche Nachfrage um mehr als 30 Prozent gestiegen und hat keine entsprechende Endkundenpreissenkung stattgefunden, berechnet der Netzbetreiber den 30 Prozent übersteigenden Anteil des Umsatzes. Alle darauf entfallenden Gewinne werden an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Dies gilt für alle Vorhaben, die mit einem Betrag von über zehn Millionen Euro (Gesamtbetrag des Investments)

gefördert wurden.

4.2.6 Für Maßnahmen in Gebieten, in denen ein NGA-Netzbetreiber vertreten ist und in naher Zukunft voraussichtlich kein weiteres Netz aufgebaut wird (grauer NGA-Fleck), sind eine eingehendere Analyse und eine sorgfältige Datenerhebung erforderlich. Diese ist gemäß Randnummer 70 in Verbindung mit Randnummer 69 der EU-Breitbandleitlinien durchzuführen und der EU-Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Eine Maßnahme im grauen NGA-Fleck bedarf zuvor in jedem Einzelfall einer fachlichen Stellungnahme der Landesanstalt für Kommunikation und der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

### 4.3 Markterkundungsverfahren

4.3.1 Bei allen Maßnahmen gilt, dass der Zuwendungsempfänger ermitteln muss, ob Telekommunikationsanbieter, insbesondere die vor Ort tätigen, im geplanten Versorgungsgebiet auch ohne staatliche Förderung die geforderte Breitbandversorgung herstellen (Markterkundung). Dazu bedarf es einer offenen Konsultation zu den Investitionsplänen der Telekommunikationsanbieter für die nächsten drei Jahre (Abfragezeitraum), die auf dem zentralen Onlineportal des Bundes ([www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)) mit einer Äußerungsfrist von mindestens acht Wochen zu veröffentlichen ist. Der Zuwendungsempfänger kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde den Abfragezeitraum auch auf mehr als drei Jahre erstrecken. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger die vor Ort tätigen Telekommunikationsanbieter auch schriftlich befragen mit dem Hinweis auf die Folgen falscher, unvollständiger oder nicht abgegebener Auskunft.

4.3.2 Spätestens mit Beginn der Markterkundung hat der Zuwendungsempfänger die Ist-Versorgung in einer Karte zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal des Bundes ([www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)) zu veröffentlichen. Die Ist-Versorgung kann zum Beispiel über den Breitbandatlas des Bundes ermittelt werden. Im Zuge der Markterkundung sind die Telekommunikationsanbieter aufzufordern, auch zur Richtigkeit der dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und gegebenenfalls eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen.

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbieter müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Außerdem weist der Zuwendungsempfänger schon im Markterkundungsverfahren darauf hin, dass jeder an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmende Telekommunikationsanbieter, der über eigene passive Infrastruktur im Versorgungsgebiet verfügt, bestätigen muss, dass er grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen.

- 4.3.3 Kündigt ein Telekommunikationsanbieter an, innerhalb des Abfragezeitraums ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Markterkundungsverfahrens ein eigenfinanziertes Netz im Fördergebiet in Betrieb nehmen zu wollen, kann der Zuwendungsempfänger vom Telekommunikationsanbieter verlangen, dass er innerhalb des Abfragezeitraums einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes erschließt und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung der Anschluss an das NGA-Netz (mindestens 98 % der Haushalte) ermöglicht wird. Ferner ist zu verlangen, dass der Breitbandanbieter innerhalb von acht Wochen einen glaubhaften Geschäftsplan, einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau (Meilensteinplan) sowie im Bedarfsfall weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge vorlegt. Die Investitionen müssen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die überwiegende Anzahl der für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann der Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme beginnen.
- 4.3.4 Das Ergebnis der Markterkundung ist auf dem zentralen Onlineportal des Bundes ([www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)) zu veröffentlichen.
- 4.3.5 Nach Beginn des Planungsverfahrens teilt der Zuwendungsempfänger der Bundesnetzagentur in geeigneter Form mit, welches Gebiet und welche Kabelverzweiger überplant werden.



4.3.6 Beteiligt sich ein Telekommunikationsanbieter nicht am Markterkundungsverfahren oder gibt er falsche oder unklare Auskunft, und kündigt er zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Abfragezeitraums nach Beginn des Markterkundungsverfahrens beispielsweise den FTTC-Eigenausbau im Versorgungsgebiet an, kann der Zuwendungsempfänger im Bereich dieses angekündigten FTTC-Ausbaus möglichst unter Einbezug der Kabelverzweiger einen FTTB-Ausbau durchführen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Es gelten die Fördersätze nach Nummer 8.

## 5 Antrag

Grundlage für die Förderung ist ein Antrag, in dem die zu fördernde Maßnahme, die strukturelle Ausgangslage, auch kartographisch, und die Entwicklungsziele zu beschreiben sowie ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept vorzulegen sind. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass der Breitbandausbau innerhalb des Abfragezeitraums nicht von einem privatwirtschaftlichen Telekommunikationsanbieter ohne Zutun der öffentlichen Hand erbracht wird.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Innenministerium, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Eine Förderung kommt in Betracht

- zum Aufbau von leitungsgebundenen oder leitungsungebundenen NGA-Netzen (Next Generation Access Netz) im weißen NGA-Fleck, bei einer im Ausbaugbiet nicht vorliegenden Versorgung der privaten Haushalte von 30 Mbit/s zur Erreichung einer Versorgung von mindestens 50 Mbit/s im Download bei gleichzeitiger Verdoppelung der ursprünglichen Uploadrate im Minimum,
- zur Aufrüstung eines NGA-Netzes zur Versorgung des Ausbaugbiets mit 50 Mbit/s in der Symmetrie gemäß Bedarfsnachweis,
- zum Aufbau eines NGA-Netzes im weißen NGA-Fleck zur Versorgung des

Ausbaugebiets mit 50 Mbit/s in der Symmetrie für den gewerblichen Bedarf oder

- zum Aufbau eines überörtlichen Backbone-Netzes.

## **6 Zuwendungsfähige Vorhaben**

### **6.1 Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei überörtlichen Infrastrukturmaßnahmen**

Die Förderung umfasst die Mitverlegung von Kabelschutzrohren ohne Einzug von Kupfer- oder Glasfaserleitungen. Die Kabelschutzrohre müssen groß genug für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein und Glasfaserkabel mit mindestens 144 Fasern aufnehmen können, beispielsweise der Art „drei- oder mehrfach D 50“ oder „drei- oder mehrfach D 20“. Die Maßnahme ist förderfähig, sofern die bestehende Breitbandinfrastruktur hierdurch sinnvoll ergänzt werden kann.

### **6.2 Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei innerörtlichen Infrastrukturmaßnahmen im weißen NGA-Fleck**

Die Förderung umfasst die Mitverlegung von Kabelschutzrohren ohne Einzug von Kupfer- oder Glasfaserleitungen im weißen NGA-Fleck im Rahmen innerörtlicher Infrastrukturmaßnahmen. Sie ist förderfähig, sofern die Verlegung auf der Grundlage einer qualifizierten Fachplanung eines FTTB-Netzes erfolgt.

### **6.3 Aufbau von NGA-Netzen für den privaten Bedarf**

Gefördert wird im weißen NGA-Fleck bei einer im Ausbaugebiet nicht vorliegenden Versorgung der privaten Haushalte von mindestens 30 Mbit/s zur Erreichung einer Versorgung von mindestens 50 Mbit/s im Download bei gleichzeitiger Verdopplung der ursprünglichen Uploadrate im Minimum.

NGA-Netze können leitungsgebunden oder leitungsungebunden sein. Bei asymmetrischer Auslegung der Netze für den privaten Bedarf von 50 Mbit/s kommen

sowohl Kupfer- und Glasfaserleitungen, als auch entsprechende Funktechniken in Betracht. Gefördert werden innerorts Verlegetechniken und -systeme, wenn sie den EU-rechtlichen Anforderungen, insbesondere der Anbieterneutralität genügen. Bei leitungsungebundenen Infrastrukturen ist nur die passive Infrastruktur förderfähig. Außerorts müssen die Kabelschutzrohre groß genug für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein und Glasfaserkabel mit mindestens 144 Fasern aufnehmen können, beispielsweise der Art „drei- oder mehrfach D 50“ oder „drei- oder mehrfach D 20“.

Wenn nachgewiesen ist, dass mit einem FTTC-Ausbau aufgrund von überlangen Kupferkabeln nach dem Kabelverzweiger eine Versorgung aller Haushalte mit den geforderten Bandbreiten nur mit überdurchschnittlichem Aufwand erreicht werden kann und ein FTTB-Ausbau der privaten Haushalte adäquater ist, können diese Haushalte mit FTTB erschlossen werden. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Die Regelungen nach Nummer 7.5 gelten sinngemäß.

#### 6.4 Aufrüstung von NGA-Netzen zur Versorgung des Ausbaubereichs mit 50 Mbit/s in der Symmetrie gemäß Bedarfsnachweis für den gewerblichen Bedarf

Voraussetzung für die Aufrüstung ist der Nachweis einer wesentlichen Verbesserung der Bandbreite zur Deckung des gewerblichen Bedarfs (mindestens 50 Mbit/s symmetrisch).

#### 6.5 Aufbau von NGA-Netzen zur Versorgung des Ausbaubereichs mit 50 Mbit/s in der Symmetrie für den gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck

Gefördert werden innerörtliche Verlegetechniken und Verlegesysteme mit Leitungseinzug. Grundsätzlich wird das Netz bis an die Hauswand herangeführt, die Förderung mit öffentlichen Mitteln endet jedoch an der Grundstücksgrenze.

#### 6.6 Aufbau von glasfaserbasierten überörtlichen Backbone-Netzen

Backbone-Netze, die allen Betreibern und Technologien offenstehen, werden von

den EU-Breitbandleitlinien als besonders wettbewerbsfördernd herausgestellt. Sie stellen den Zugang zum schnellen Internet sicher und sind in der Regel glasfaserbasiert. Das überplante Gebiet kann einen Landkreis, einen Teil eines Landkreises oder mehrere Gemeinden verschiedener Landkreise umfassen. Zur Erhöhung der Ausfallsicherheit sind redundante Netzstrukturen vorzusehen.

#### 6.7 Einmalige Anschubfinanzierung an einen Netzbetreiber beim aktiven Betrieb von NGA-Netzen im weißen NGA-Fleck

Einmalige Anschubfinanzierungen an einen Netzbetreiber beim aktiven Betrieb von NGA-Netzen können unter Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben bis maximal 150 000 Euro pro Maßnahme gefördert werden. Bei interkommunalen Vorhaben mit oder ohne Beteiligung des Landkreises erhöht sich der Betrag der einmaligen Anschubfinanzierung auf maximal 250 000 Euro. Es ist zu erheben, ob mindestens ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb davon profitiert.

#### 6.8 Planungen von NGA-Netzen

Die durch den Einsatz von Fachbüros entstehenden erforderlichen Planungskosten können gefördert werden. Es ist zu erheben, ob mindestens ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb davon profitiert.

#### 6.9 Modellprojekte

Einmalige Vorhaben, die sich insbesondere durch ihren innovativen oder vorbildhaften Charakter zur Versorgung mit Breitbandinfrastruktur sowie durch ihre Anpassungsfähigkeit an neue Entwicklungen auszeichnen, können gesondert gefördert werden. Auch Machbarkeitsstudien mit innovativem oder vorbildlichem Charakter sind förderfähig.

#### 6.10 Interkommunaler Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung wird zusätzlich gefördert.

## 6.11 Vorhaben im grauen NGA-Fleck

Vorhaben im grauen NGA-Fleck können für eine staatliche Förderung in Betracht kommen, wenn die in Nummer 4 genannten Kriterien erfüllt sind und darüber hinaus nachgewiesen ist, dass keine erschwierlichen oder angemessenen Dienste zur Deckung des Bedarfs von Bürgern und Unternehmen angeboten werden und dieselben Ziele nicht mit mildereren Mitteln, einschließlich Vorabregulierung, erreicht werden können. Die Regelungen gemäß Nummer 4.2.6 sind zu beachten.

## 7 Zuwendungsvoraussetzungen

### 7.1 Förderung der Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei überörtlichen Infrastrukturmaßnahmen

Zuwendungsempfänger haben bei Antragstellung folgende Nachweise zu führen:

#### 7.1.1 Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter,

#### 7.1.2 Darstellung, dass die bestehende örtliche oder überörtliche Breitbandinfrastruktur sinnvoll durch die Kabelschutzrohrkapazitäten ergänzt werden kann. Dazu sind auch alle Trassen früherer Mitverlegungen, sowohl geförderter als auch ohne Förderung gebauter Trassen und, falls vorhanden, der geplante Verlauf des Landkreisbackbones darzustellen. Dabei bedarf die Darstellung der Bestätigung durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg. Die Bestätigung ist bei Antragstellung schriftlich vorzulegen. Liegt der Bewilligungsstelle bereits eine qualifizierte Fachplanung für das betreffende Gebiet vor, beispielsweise für einen Landkreisbackbone, und ist diese Trasse Bestandteil der qualifizierten Fachplanung, ist die Bestätigung der Landesanstalt für Kommunikation entbehrlich.

### 7.2 Förderung der Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei innerörtlichen Infrastrukturmaßnahmen im weißen NGA-Fleck

Zuwendungsempfänger haben bei Antragstellung folgende Nachweise zu führen:

- 7.2.1 Nachweis des Vorliegens eines weißen NGA-Flecks im Mitverlegungsgebiet,
- 7.2.2 Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter,
- 7.2.3 Qualifizierte Fachplanung eines FTTB-Netzes. Die Trasse muss Bestandteil dieser qualifizierten Fachplanung sein.
- 7.3 Förderung von NGA-Netzen für den privaten Bedarf im weißen NGA-Fleck bei einer im Ausbaugebiet nicht vorliegenden Versorgung der privaten Haushalte von 30 Mbit/s zur Erreichung einer Versorgung von mindestens 50 Mbit/s im Download bei gleichzeitiger Verdoppelung der ursprünglichen Uploadrate im Minimum

Zuwendungsempfänger haben bei Antragstellung folgende Nachweise zu führen:

- 7.3.1 Der, auch kartographisch, plausibel belegte Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung, die im Abfragezeitraum ohne Zutun des Zuwendungsempfängers nicht verbessert werden wird (Markterkundung),
- 7.3.2 Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter,
- 7.3.3 Das Ergebnis des Nachweises einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgungsunternehmen, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Kabelschutzrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen die Versorgungsunternehmen bei einer Mitverlegung einen angemessenen Kostenanteil selbst tragen oder bei einer Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall gilt dieser Streckenabschnitt als Mitverlegung, auf den die Fördersätze nach Nummern 8.1.7 und 8.1.8 Anwendung finden.
- 7.3.4 Die Vorlage einer zunächst mit den angrenzenden Gemeinden sowie mit dem Landkreis abgestimmten Konzeption, aus der hervorgeht, wie der zu versorgende Bereich mit leitungsgebundener und/oder leitungsungebundener Infrastruktur versorgt wird. Hierzu ist erforderlich, die Anschlusspunkte an die überregionalen Glasfaserverbindungen sowie deren Betreiber aufzuzeigen. Die Bewilligungsstelle, der ein Nachweis über die Abstimmung vorzulegen ist, ist im Einzelfall berechtigt, die

Konzeption durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg prüfen zu lassen.

7.3.5 Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10 000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der geplanten Infrastrukturen aufzeigen. Dargestellt sind auch vorhandene, bereits geförderte sowie ohne staatliche Förderung gebaute kommunale Trassen.

7.3.6 In der Konzeption muss dargelegt werden, dass die Infrastrukturen in der Regel an zwei oder mehr existierende Glasfasernetze oder an einen regulierten Anschlusspunkt angeschlossen werden. Als Anschlusspunkte an bestehende Glasfasernetze sind die Netze von denjenigen Betreibern zu bevorzugen, die nicht benutzte Glasfaserkapazität (dark fiber) zu marktüblichen Preisen vermieten.

7.4 Förderung der Aufrüstung von NGA-Netzen zur Versorgung des Ausbaugebiets mit 50 Mbit/s in der Symmetrie gemäß Bedarfsnachweis für den gewerblichen Bedarf

Zuwendungsempfänger haben bei Antragstellung folgende Nachweise zu führen:

7.4.1 Nachweis, dass die unzureichende gewerbliche Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet im Abfragezeitraum ohne Zutun des Zuwendungsempfängers nicht verbessert werden wird (Markterkundung),

7.4.2 Darstellung des bisherigen Netzes, das aufgerüstet und gegebenenfalls weiter ausgebaut werden soll, in einer amtlichen Karte in der Regel mit dem Maßstab 1:10 000.

7.4.3 Die Nummern 7.5.2 bis 7.5.7 gelten entsprechend.

7.5 Förderung von NGA-Netzen zur Versorgung des Ausbaugebiets mit 50 Mbit/s in der Symmetrie für den gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck

Zuwendungsempfänger haben bei Antragstellung folgende Nachweise zu führen:

- 7.5.1 Der, auch kartographisch, plausibel belegte Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, die im Abfragezeitraum ohne Zutun des Zuwendungsempfängers nicht verbessert werden wird (Markterkundung).
- 7.5.2 Das Ergebnis des Nachweises einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgungsunternehmen, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Kabelschutzrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen die Versorgungsunternehmen bei einer Mitverlegung einen angemessenen Kostenanteil selbst tragen oder bei Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall gilt dieser Streckenabschnitt als Mitverlegung, auf den auf den die Fördersätze nach Nummern 8.1.7 und 8.1.8 Anwendung finden..
- 7.5.3 Die Vorlage einer zunächst mit den angrenzenden Gemeinden sowie mit dem Landkreis abgesicherten, im Anschluss daran mit der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg abgestimmten Gemeindekonzeption aus der hervorgeht, wie der zu versorgende Bereich mit Infrastruktur versorgt wird. Hierzu ist erforderlich, die Anschlusspunkte an die überregionalen Glasfaserverbindungen sowie deren Betreiber aufzuzeigen. Ein Nachweis über die Abstimmung ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.5.4 Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10 000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen, sowohl bereits geförderter als auch ohne staatlicher Förderung gebauter kommunaler Trassen. Für die gewerbliche Versorgung muss die Konzeption den Verlauf der Infrastruktur und die zu versorgenden Grundstücke in einer beizulegenden amtlichen Karte im Maßstab 1:2 500 aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.
- 7.5.5 In der Konzeption muss dargelegt werden, dass die Infrastrukturen in der Regel an zwei oder mehr existierende Glasfasernetze beziehungsweise an einen regulierten Anschlusspunkt angeschlossen werden. Als Anschlusspunkte an bestehende Glasfasernetze sind die Netze von denjenigen Betreibern zu bevorzugen, die nicht benutzte Glasfaserkapazität (dark fiber) zu marktüblichen Preisen vermieten.



- 7.5.6 Gefördert wird die Verlegung bis zur Grundstücksgrenze der gewerblich genutzten Grundstücke. Der Ausbau des Netzes muss in der Regel bis zu den Gebäuden der Betriebe erfolgen.
- 7.5.7 Die überörtliche Zuführung muss entsprechend der Mindestvoraussetzung erfolgen: Kabelschutzrohre müssen groß genug für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein und Glasfaserkabel mit mindestens 144 Fasern aufnehmen können, beispielsweise der Art „drei- oder mehrfach D 50“ oder „drei- oder mehrfach D 20“. Die Verteilung innerhalb des Gebietes orientiert sich an der Netzkonzeption. Innerörtlich werden alternative Verlegetechniken und -systeme unter Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben zugelassen.
- 7.6 Förderung des Baus von glasfaserbasierten überörtlichen Backbone-Netzen
- 7.6.1 Für den überörtlichen Backbone-Ausbau eines Landkreises oder von Teilen eines Landkreises in Zusammenarbeit des Kreises mit den Gemeinden, im Folgenden „Landkreisbackbone“ genannt, zum Beispiel im Rahmen eines gemeinsamen Zweckverbandes, ist der weiße NGA-Fleck durch mindestens drei Markterkundungen von Kommunen nachzuweisen. Ferner muss geprüft werden, ob bereits landkreisweite Backbone-Netze mit einem offenen Zugang vorhanden sind. Die vorhandenen Infrastrukturen sollen dann genutzt werden, wenn sie sich ohne großen Mehraufwand in das Gesamtkonzept einbinden lassen und wirtschaftlicher sind als der Bau eigener Infrastruktur.
- 7.6.2 Für den Bau eines Landkreisbackbones gelten die Fördersätze nach Nummer 8 ohne Anwendung der gebietsbezogenen Staffelung nach Nummer 9. Bei landkreisweiten Backbone-Netzen in Landkreisen, deren Kommunen komplett der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ angehören, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 Prozent nach Nummer 8.6 gewährt. Voraussetzung für eine Förderung für den Bau des Landkreisbackbones ist die Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller muss bestätigen, dass die Planung und der Bau für die auf dem jeweiligen Gemeindegebiet verlaufende Trasse des Landkreisbackbones mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt wurden.

- 7.6.3 Beim Bau eines auf einer qualifizierten Fachplanung basierenden Landkreisbackbones kann auf eine erneute Markterkundung im jeweiligen Ausbauabschnitt verzichtet werden.
- 7.6.4 Sollen beim Bau des Landkreisbackbones zur Hebung von Synergien entlang der Trasse gleichzeitig auch Gebäude mit passiver Infrastruktur angeschlossen werden, ist dies nur im Falle einer fehlenden Breitbandversorgung und im weißen NGA-Fleck zulässig. Vorab ist, sofern noch nicht vorhanden, eine Markterkundung durchzuführen und nachzuweisen, dass eine unzureichende Breitbandversorgung im Trassenbereich vorliegt, die im Abfragezeitraum ohne Zutun des Zuwendungsempfängers nicht verbessert werden wird. Gefördert wird die Verlegung bis zur Grundstücksgrenze mit der für dieses Ausbauggebiet festgelegten gebietsbezogenen Staffelung der laufmeterbezogenen Pauschalen nach Nummer 9..
- 7.7 Förderung von einmaligen Anschubfinanzierungen an einen Netzbetreiber beim aktiven Betrieb von NGA-Netzen im weißen NGA-Fleck

Zuwendungsempfänger haben bei Antragstellung folgende Nachweise zu führen:

Ein, auch kartographischer, Nachweis der unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet, die im Abfragezeitraum nicht ohne Leistungen der Gemeinde verbessert werden wird (Markterkundung). Es ist zu erheben, ob mindestens ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb von der Maßnahme profitiert.

- 7.8 Förderung von Planungskosten von NGA-Netzen

Zuwendungsempfänger können die Förderung einer qualifizierten Fachplanung durch entsprechende Fachbüros formlos bei der Bewilligungsbehörde beantragen. Der Antrag muss die Abgrenzung des zu überplanenden Gebietes beinhalten.

Die Planungen sind als FTTB-Planung auszulegen, welche bei Bedarf auch einen FTTC-Ausbau als Zwischenschritt ermöglicht.

Die Planung sollte Folgendes erreichen:

- Die Anwendbarkeit der Förderung nach Nummer 6.1 bis 6.6 prüfen und als Ergebnis festhalten beziehungsweise die Planung daraufhin abstimmen,
- Berücksichtigung vorhandener Infrastrukturen zur Nutzung von Synergieeffekten und bekannter geplanter Baumaßnahmen,
- die Planung ist so zu dimensionieren, dass die Anforderungen für die Verlegung von überörtlichen Strecken (Nummer 6.3) berücksichtigt und für die Verlegung innerorts eine ausreichende Reservekapazität eingeplant wird,
- die Trassen- und Faserplanung ist so zu erstellen, dass bei einer Beschädigung die Wiederinbetriebnahme der betroffenen Anschlüsse innerhalb der gängigen Service Level Agreements (SLA, derzeit 24 Stunden) der Netzbetreiber erreicht werden kann.

## 7.9 Förderung von Modellprojekten

Zuwendungsempfänger haben bei Antragstellung folgende Nachweise zu führen:

- 7.9.1 Darstellung des vorbildhaften oder innovativen Charakters,
- 7.9.2 Ein, auch kartographischer, Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet, die im Abfragezeitraum nicht ohne Leistungen des Zuwendungsempfängers verbessert werden wird (Markterkundung),
- 7.9.3 Bei einer leitungsgebundenen Infrastruktur: Das Ergebnis einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgungsunternehmen, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Kabelschutzrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen die Versorgungsunternehmen bei einer Mitverlegung einen angemessenen Kostenanteil selbst tragen oder bei einer Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten.

7.9.4 Für eine Bewilligung sind die vorherige Abstimmung und die inhaltliche Anerkennung der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde erforderlich.

7.10 Förderung interkommunaler Zusammenarbeit

Antragsberechtigt sind nur Zusammenschlüsse von Gemeinden und Landkreise. Als Organisationsform kommen in der Regel alle vom Landesgesetzgeber zugelassenen Organisationsformen außer privatrechtlichen Organisationsformen in Betracht.

**8 Höhe von Pauschalen und Zuschüssen**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetrags- beziehungsweise Anteilsfinanzierung als Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

8.1 Pauschalen (Festbeträge)

Ziffer	Geförderte Maßnahme	Euro pro Laufmeter
8.1.1	Neuverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) ohne Einzug von Kabeln	
8.1.1.1	bei versiegelter Fläche	85
8.1.1.2	bei nicht versiegelter Fläche	35
8.1.2	Neuverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) mit Einzug von Kabeln	
8.1.2.1	bei versiegelter Fläche	90
8.1.2.2	bei nicht versiegelter Fläche	40
8.1.3	Verlegung von Kabelschutzrohren im Abwasserkanal	
8.1.3.1	ohne Kabeleinzug	50
8.1.3.2	mit Kabeleinzug	55
8.1.4	Verlegung von Leerrohrbündeln in versiegelter Fläche im Microtrenching-Verfahren	55

8.1.5	Verlegung im Bahntrog oder als Schienenfußkabel	
8.1.5.1	ohne Kabeleinzug	30
8.1.5.2	mit Kabeleinzug	35
8.1.6	Einzug einer Kupfer- oder Glasfaserleitung beziehungsweise eines Kabelbündels in ein bestehendes Kabelschutzrohrnetz	6
8.1.7	Mitverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) ohne Einzug von Kabeln im Rahmen einer anderen Baumaßnahme	
8.1.7.1	außerorts	30
8.1.7.2	innerorts	45
8.1.8	Mitverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) mit Einzug von Kabeln im Rahmen einer anderen Baumaßnahme	
8.1.8.1	außerorts	35
8.1.8.2	innerorts	50

## 8.2 Besonders schwierige Geologie

Bei der Neuverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) wird ein Aufschlag von 10 Euro pro Laufmeter auf die Streckenabschnitte gewährt, bei denen im Rahmen der baulichen Umsetzung besonders schwierige Geologie zu erwarten ist.

Besonders schwierige Geologie wird angenommen, wenn die zu bauende Trasse durch Gebiete führt, welche auf der amtlichen Karte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) als „schwer grabbar (7)“, „schwer bis nicht grabbar (7-8)“ oder „nicht grabbar (8)“ klassifiziert sind.

## 8.3 Nicht leitungsgebundene Lösung

Sofern eine nicht leitungsgebundene Lösung von der Kommune angestrebt wird, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall über die Höhe der Förderung, wobei diese Förderung 50 Prozent der anfallenden förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

## 8.4 Anschubfinanzierung

Die einmalige Anschubfinanzierung an einen Netzbetreiber für den Betrieb von NGA-Netzen nach Nummer 6.7 ist auf maximal 150 000 Euro pro Vorhaben begrenzt. Bei interkommunaler Zusammenarbeit erhöht sich die maximale Zuwendung auf 250 000 Euro pro Vorhaben. Die Förderung beträgt 50 Prozent der tatsächlich gewährten Zuwendung. Zur Berechnung des Zuschusses werden die förderfähigen Gesamtkosten auf volle Hundert Euro abgerundet.

#### 8.5 Planungskosten

Die Förderung von Planungskosten erfolgt mit einem Fördersatz von 70 Prozent. Kommunale Zusammenschlüsse und Landkreise erhalten eine Förderung von 90 Prozent. Zur Berechnung des Zuschusses werden die förderfähigen Gesamtkosten auf volle Hundert Euro abgerundet.

#### 8.6 Interkommunale Zusammenarbeit

Bei kommunalen Zusammenschlüssen wird für die Baukosten (Nummern 8.1.1 bis 8.1.5) ein Aufschlag von 30 Prozent auf die förderfähigen Kosten gewährt.

#### 8.7 Modellvorhaben

Modellvorhaben werden mit 50 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert. Zur Berechnung des Zuschusses werden die förderfähigen Gesamtkosten auf volle Hundert Euro abgerundet.

#### 8.8 Härtefallzuschlag

Sind die Baumaßnahmen allgemein nur unter besonders schwierigen Bedingungen durchführbar, kann eine zusätzliche Hebung der Laufmeterpauschalen erfolgen.

Als besonders schwierige Bedingungen werden insbesondere Fälle anerkannt, in denen die Baumaßnahme durch eine besonders schwierige Topografie oder Siedlungsstruktur erschwert wird.

Die Hebung findet nur in Härtefällen Anwendung. Dies setzt voraus, dass andere Maßnahmen zur Kostensenkung geprüft und als nicht geeignet verworfen wurden. Hierzu sind jeweils Nachweise zu erbringen.

Maßnahmen zur Kostensenkung sind insbesondere

- Mitverlegung oder Mitnutzung,
- Kooperationen,
- alternative Verlegetechniken und -systeme (Trenching-Verfahren, Freiluftleitungen) und
- leitungsungebundene Maßnahmen (Richtfunk, Satellitentechnik, Mobilfunk) und hybride Systeme.

#### 8.9 Aufbau aktiver Technik

Der Aufbau der aktiven Technik bei einem nur als Ultima Ratio zulässigen kommunalen Netzbetrieb wird mit 50 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.

#### 8.10 Bagatellgrenze, Förderhöchstbetrag, Umsatzsteuer

Förderbeträge unter 20 000 Euro werden nicht bewilligt, ausgenommen Planungskosten (Bagatellgrenze). Bei reinen Mitverlegungsmaßnahmen beträgt die Bagatellgrenze 5 000 Euro. Die Höhe der Förderung wird auf den Betrag von 1 500 000 Euro pro Einzelvorhaben begrenzt. Eine Förderung auf die Umsatzsteuer erfolgt nicht.

#### 8.11 Miet- oder Pachtkosten

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und unter der Voraussetzung, dass die Anmietung von Kabelschutzrohren oder Glasfaserkabeln wirtschaftlicher ist als der

Bau eigener Infrastruktur, können auch Pachtkosten gefördert werden. Die Dauer des Pachtvertrags muss mindestens 15 Jahre betragen. Gefördert werden 25 Prozent der in den ersten 15 Jahren anfallenden tatsächlichen Pachtkosten, maximal sieben Euro pro laufenden Meter. Der Förderantrag ist vor Abschluss des Pachtvertrags bei der Bewilligungsstelle einzureichen und zu bewilligen. Zur Berechnung des Zuschusses werden die förderfähigen Gesamtkosten auf volle Hundert Euro abgerundet. Die der Förderung zu Grunde liegenden Kosten sind die auf den Zeitpunkt der Bewilligung abgezinsten Miet- oder Pachtpreise während der Laufzeit.

#### 8.12 Zuschlag für Maßnahmen zur Schulförderung

Für die Förderung von Maßnahmen im Bereich von Allgemeinbildenden Schulen, Beruflichen Schulen und Volkshochschulen wird auf die Baukosten (Nummern 8.1.1 bis 8.1.5) ein Zuschlag von zusätzlich 30 Prozent unabhängig von den Raumkategorien des Landesentwicklungsplans gewährt, wenn ein Zuschlag gemäß Nummer 8.6 nicht gewährt wird.

#### 8.13 Zuschlag für Maßnahmen in Gewerbegebieten

Für die Förderung von Maßnahmen im Bereich von Gewerbegebieten wird auf die Baukosten (Nummern 8.1.1 bis 8.1.5) ein Zuschlag von zusätzlich 30 Prozent gewährt, wenn ein Zuschlag gemäß Nummer 8.6 nicht gewährt wird.

### **9 Gebietsbezogene Staffelung von Pauschalen und Zuschüssen**

Für die in Nummer 8.1.1 bis 8.1.6 bezeichneten Fördertatbestände erfolgt eine gebietsbezogene Staffelung der Festbeträge nach folgender Maßgabe:

9.1 Im Ländlichen Raum im engeren Sinne zu 100 Prozent,

9.2 in den Verdichtungsbereichen im Ländlichen Raum zu 75 Prozent,

9.3 in den Randzonen um die Verdichtungsräume zu 50 Prozent und



9.4 im Verdichtungsraum zu 25 Prozent.

## **10 Sonstige Zuwendungsbedingungen**

10.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben. Bei Festbetragsfinanzierungen die durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung dokumentierten und bestätigten Trassenlängen. Der Zuschuss darf die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschreiten.

10.2 Die Zweckbindungsfrist für die errichtete Infrastruktur beträgt fünfzehn Jahre.

10.3 Soweit die Vorhaben ein Gesamtkostenvolumen von 200 000 Euro übersteigen, ist eine gemeindefinanzrechtliche Beurteilung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

10.4 Leistungen, die von Eigen- oder Regiebetrieben der Gemeinde erbracht werden, sind zuwendungsfähig, nicht jedoch die persönlichen und sächlichen Kosten der Gemeindeverwaltung. Unentgeltliche Leistungen Dritter werden nicht gefördert.

10.5 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die Förderung hinzuweisen.

## **11 Auswahlverfahren**

11.1 Zuwendungsempfänger dürfen passive Breitbandinfrastruktur aufbauen, nicht aber öffentlich-rechtlich betreiben. Der Betrieb der Breitbandinfrastruktur eines Zuwendungsempfängers muss im Wege eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens an einen privaten Netzbetreiber vergeben werden.

11.2 Die Ausschreibung des Netzbetriebs gegen Entgelt (Verpachtung) und gegebenenfalls mit zusätzlicher Anschubfinanzierung nach Nummer 6.7 ist auf dem zentralen Onlineportal des Bundes ([www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)) öffentlich bekannt zu machen. Kommunale Netze im Grenzbereich zu Frankreich und zur Schweiz

sind zusätzlich europaweit auszuschreiben. Mögliche Interessenten sind dabei aufzufordern, ihr Interesse unter Angabe des Umfangs eines möglichen Entgelts und gegebenenfalls den Betrag einer Anschubfinanzierung für den Betrieb des Netzes in angemessener Frist von mindestens zwei Monaten zu benennen.

- 11.3 Für die Ausschreibung des Netzbetriebs finden die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- 11.4 Die Bekanntmachung muss eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung beinhalten, insbesondere
- welcher räumliche Bereich ab welchem Zeitpunkt versorgt werden soll,
  - welcher Versorgungsbedarf zu decken ist.
- 11.5 Die Vorgabe eines Mindestentgelts für die Überlassung der Breitbandinfrastruktur an einen Netzbetreiber ist nicht zulässig.
- 11.6 Die Erstüberlassung soll in der Regel mindestens sieben Jahre betragen.
- 11.7 Die Auswahl des Netzbetreibers erfolgt entsprechend den Allgemeinen Vorschriften für die Vergabe von Leistungen nach der VOL/A. Die folgenden Regelungen konkretisieren dabei die einschlägigen Vorschriften der VOL/A und sind als Vorgaben der Europäischen Kommission zwingend zu beachten.
- 11.8 Für das Auswahlverfahren gelten die Ausschlussgründe nach §§ 6 und 16 VOL/A entsprechend. Daneben können Angebote von Netzbetreibern zum Wertungsverfahren nur zugelassen werden, wenn diese versichern, die erforderliche Eignung zur Erfüllung der genannten Leistungskriterien zu besitzen.
- 11.9 Der Zuwendungsempfänger kann das Auswahlverfahren ohne Zuschlagserteilung aufheben, wenn er von einer Beihilfegewährung gänzlich absieht oder die Aufhebungsgründe entsprechend § 17 Absatz 1 VOL/A vorliegen.

- 11.10 Die Wertung der zugelassenen Angebote erfolgt anhand von festen, vorher bekanntgemachten Wertungskriterien entsprechend § 16 VOL/A. Bei der Bekanntmachung ist auch die Verteilung der Wertungspunkte auf die einzelnen Wertungskriterien bekanntzugeben.
- 11.11 Die Höhe der angebotenen Nutzungsgebühr ist bei der Angebotsbewertung mit mindestens 50 Prozent und der Endabnehmerpreis inklusive Bereitstellungskosten mit mindestens 35 Prozent der Gesamtpunktzahl zu bewerten.
- 11.12 Weitere Wertungskriterien können insbesondere sein
- die Übernahme und die Qualität der Unterhaltungsverpflichtung,
  - eine über die geforderte Bandbreite hinausgehende Übertragungsleistung oder
  - der Umfang der beanspruchten Glasfaser- oder Kupfertrassen, wobei demjenigen Netzbetreiber Vorrang einzuräumen ist, der wegen eines geringeren Kapazitätsbedarfs mehr Wettbewerb durch andere Anbieter zulässt.
- 11.13 Der Gemeinde ist es selbst überlassen, welche Kriterien sie in die Wertung aufnimmt und hierbei gewichtet. Sie hat darauf zu achten, dass die ausgewählten Kriterien und die Gewichtung im Rahmen des Auswahlverfahrens bekannt gemacht werden. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot.
- 11.14 Gibt es bei einem Auswahlverfahren keine ausreichende Zahl an Bietern, so muss die Kostenkalkulation des ausgewählten Bieters einer externen Rechnungsprüferin oder einem externen Rechnungsprüfer zur Überprüfung vorgelegt werden.
- 11.15 Alle am Angebotsverfahren beteiligten Bieter sind schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Zu- oder Absage) zu unterrichten.
- 11.16 Der endgültige Entwurf der Vereinbarung zwischen dem ausgewählten Bieter und

dem Zuwendungsempfänger ist der Bundesnetzagentur vor Abschluss schriftlich und vollständig zur Kenntnis zu geben. Sofern die Bundesnetzagentur nicht innerhalb von acht Wochen ab Zugang Stellung nimmt, ist dies als Zustimmung zum Vertragsentwurf zu werten. Die Gewährung einer Anschubfinanzierung durch Vertragsabschluss des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber darf aber erst erfolgen, wenn die Bewilligung für eine Förderung von der Bewilligungsstelle erteilt wurde.

- 11.17 Findet der Zuwendungsempfänger nach Abschluss des Auswahlverfahrens auch mit Gewährung einer einmaligen Anschubfinanzierung an einen Netzbetreiber keinen Anbieter zum Betrieb der Breitbandinfrastruktur, ist als Ultima Ratio ein eigener Betrieb, allerdings nur in privat-rechtlicher Form, zulässig. Vorab ist Kontakt mit der Bewilligungsbehörde aufzunehmen, da das weitere kommunale Vorgehen als Dienstleistung von Allgemeinem Wirtschaftlichem Interesse die „Altmark Kriterien“ erfüllen und dies einer gesonderten, vertieften Bewertung unterzogen werden muss, bevor eine Kommune das Netz betreibt. In Zweifelsfällen ist der Vorgang der Kommission vorzutragen.

## **12 Monitoring und Berichtspflicht**

- 12.1 Die Förderung gemäß dieser Rahmenregelung ist Gegenstand einer Monitoringverpflichtung Baden-Württembergs gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Förderfälle sind jährlich bis zum 15. Februar vom Zuwendungsempfänger für das zurückliegende Kalenderjahr der Bewilligungsstelle zu melden. Als Grundlage hierfür ist das entsprechende Formular oder Online Monitoring System in dem zentralen Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zu nutzen. Sollte im Laufe des Notifizierungszeitraums dieser Richtlinie der Bundesregierung eine bundesweite Monitoringverpflichtung gleichen Umfangs zufallen, geht die Monitoringpflicht Baden-Württembergs auf den Bund über.
- 12.2 Die jährlich zu erfassenden und zu aktualisierenden Daten betreffen die folgenden Punkte:
- a) Titel der genehmigten Beihilferegelung,

- b) vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen,
- c) Name des Beihilfeempfängers,
- d) Beihilfebetrag,
- e) Beihilfeintensität,
- f) Darstellung, in welchen Gebieten gefördert wurde (georeferenzierte Karte),
- g) Darstellung, welche Technologie durch die Förderung ermöglicht wurde,
- h) Darstellung, welche Leistungen (Geschwindigkeiten) durch die Förderung ermöglicht wurden,
- i) Vorleistungspreise für den Netzzugang,
- j) Datum der, gegebenenfalls voraussichtlichen, Inbetriebnahme des Netzes,
- k) Vorleistungsprodukte,
- l) Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz,
- m) Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse.

12.3 Über die jährliche Berichterstattung gemäß Nummer 12.1 und 12.2 hinaus sind die Informationen nach Nummer 12.2 a), b), c), d), e) und g) bereits innerhalb von sechs Wochen nach Bewilligungsbeschluss auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zu veröffentlichen und für 15 Jahre aufrechtzuerhalten. Der Netzbetreiber meldet die Information gemäß Nummer 12.2 i), sobald sie bekannt ist.

12.4 Auf der in Nummer 12.3 genannten Website werden alle von den jeweils zuständigen Institutionen initiierten Markterkundungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren sowie Ausschreibungen zu Breitbandbeihilfemaßnahmen verfügbar gemacht. Die dafür notwendigen Informationen werden von den Zuwendungsempfängern auf der zentralen Website des Bundes zur Verfügung gestellt.

12.5 Mindestens alle zwei Jahre erfolgt durch das Innenministerium eine Berichterstattung über die in Randnummer 78 k) und Fußnote 116 der EU-Breitbandleitlinien genannten Daten für alle Beihilfemaßnahmen, die in den Geltungsbereich der Rahmenregelung fallen; hierzu zählen insbesondere folgende Informationen:

- das Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Netzes,

- die Vorleistungsprodukte,
- die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz,
- die Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse und den Nutzungsgrad.

Die Daten werden von der auf der Internetseite [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) hinterlegten Datenbank abgerufen. Sollte eine zentrale Berichterstattung durch den Bund eingerichtet werden und erfolgen, wird durch diesen die Berichterstattung erfolgen.

### **13 Dokumentationspflicht**

Die Förderung der Breitbandinfrastruktur ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Die Breitbandtrassen mit den verlegten Kabelschutzrohren sind vom Zuwendungsempfänger in einer amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10 000 zu dokumentieren. Glasfasernetze und innerörtliche Glasfaserstrecken sind im Maßstab von 1:2 500 zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der vermessungstechnischen Aufnahme dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg als Trassenverlauf mit Trassenbruchpunkten und sonstigen wichtigen Trassenbestandteilen zur Verfügung zu stellen. Die inhaltlichen und technischen Details, beispielsweise Lagebezugssystem, Lagegenauigkeit, Datenaustauschformate, werden in technischen Vorgaben des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg geregelt. Diese können im Zusammenhang mit den Antragsformularen abgerufen werden. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg veröffentlicht diese Daten und übermittelt sie darüber hinaus einmal jährlich spätestens zum 27. Februar der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas des Bundes. Die Gemeinde erhält eine Dokumentationsbescheinigung. Diese ist Abrechnungsgrundlage und mit dem Teil- oder Schlusszahlungsantrag vorzulegen.

### **14 Verfahren**

Zum weiteren Verfahren wird auf die einschlägigen Leitfäden des Innenministeriums verwiesen.

Die für die Antragstellung notwendigen Formulare können unter der Internetadresse des Innenministeriums abgerufen werden.

Förderanträge sind bei der Bewilligungsstelle in zweifacher Ausfertigung und der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Für Landkreise, Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden, die auch ohne Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel Mängel in der Breitbandversorgung beheben wollen, ist unter Beachtung der Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift eine Einzelnotifizierung nicht erforderlich.

## **15 Übergangsregelung**

Für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift eingegangen sind, gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01. August 2015 - Az.: 42-8433.12 Regelungen - entsprechend, wenn nichts Abweichendes beantragt wird. In Bezug auf die Höhe von Pauschalen und Zuschüssen erfolgt eine Günstigerprüfung, nach welcher die Pauschalen und Zuschüsse dieser Verwaltungsvorschrift zur Anwendung kommen, soweit dies für den Antragsteller günstiger ist.

## **16 Schlussvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 1. August 2015 - Az.: 42-8433.12 Regelungen - außer Kraft.

Förderanträge nach dieser Verwaltungsvorschrift können bis 30. September 2021

gestellt werden.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.